



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0483/2011
öffentlich

Amt:	Kämmerei	Datum:	16.12.2011
Bearbeiter:	Schindler	AZ:	902.532

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	23.01.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Technischer Ausschuss	25.01.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	08.02.2012	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beschluss der Haushaltssatzung 2012

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 23.01.2012 vorberaten. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 09.01.2012 bis einschließlich 20.01.2012 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Der Gemeinderat hat die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2012 in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Gemeinderat am 08.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	12.694.300 EUR
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	10.434.600 EUR
	im Vermögenshaushalt	2.259.700 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	- EUR
3.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	- EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
	der Steuermessbeträge;	
2.	für die Gewerbesteuer auf	375 v.H.
	der Steuermessbeträge.	

Die Haushaltssatzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Weinböhlen, d.

Franke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der

Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Franke
Bürgermeister

Anlagen:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012